

# Statuten des Frauenvereins Schalchen

(ersetzt Statuten vom 13.3.1992 resp. Zusatz vom 22.2.06)

## I. Name und Sitz des Vereins

**Art. 1** Unter dem Namen „Frauenverein Schalchen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Frauenverein Schalchen ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Sitz des Vereins ist in Schalchen.

## II. Vereinszweck

**Art. 2** Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Interessen der Frauen und Pflege der Geselligkeit.
- Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Projekte, sowohl durch persönliche Betätigung als auch durch finanzielle Unterstützung.

## III. Mittel

**Art. 3** Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträgen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden

## IV. Organisation

**Art. 4** Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## Die Generalversammlung

### Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird eine Busse erhoben. Passivmitglieder können freiwillig an der Generalversammlung teilnehmen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind der Präsidentin bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die erst an der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des einfachen Mehrs behandelt werden.

### Art. 6 Die ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt analog Art. 5, Abs. 2.

### Art. 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung inkl. Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Genehmigung eines allfälligen Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Orientierung über Mitgliederanträge
- Beschlussfassung über Höhe und Art der Beiträge an gemeinnützige Projekte
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresprogramms

Weiter hat die Generalversammlung folgende Befugnisse:

- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und Abberufung desselben aus wichtigen Gründen
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

**Art. 8** Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Sämtliche Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens drei Mitglieder nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Art. 9** Organisation

Der Vorsitz in der Versammlung führt die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied, das Protokoll die Aktuarin oder eine andere, aus dem Kreis der Versammlung gewählte Protokollführerin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung ein oder mehrere Stimmenzähler.

## Der Vorstand

**Art. 10** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

**Art. 11** Die Funktionen im Vorstand können in Personalunion geführt werden. Es ist auch möglich, das Amt der Präsidentin unter zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern aufzuteilen. Diese Ausnahmefälle müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

**Art. 12** Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Ressorts. Die Aktuarin ist zugleich Vizepräsidentin und vertritt die Präsidentin in deren Abwesenheit.

**Art. 13** Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 14** Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben
- ordentliche Buchführung
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Unterzeichnung aller Verträge und Einholung aller Bewilligungen
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit

Die unter Art. 2 aufgeführten Aufgaben können auch unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt werden.

**Art. 15** Vorstandssitzungen

Die Präsidentin lädt zu Vorstandssitzungen, ein so oft es die Geschäfte erfordern, und leitet dieselben.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin.

**Art. 16** Aktuarin

Die Aktuarin führt ein Beschlussprotokoll über die Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie ist zudem verantwortlich für die Dokumentation des Vereinslebens in geeigneter Form und verfasst den Reisebericht.

**Art. 17** Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und ein allfälliges Budget, wobei das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Weiter ist sie verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

**Art. 18** Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

**Art. 19** Entschädigung

Vorstandsmitglieder erhalten jährlich einen Pauschalbetrag für Spesen, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird. Zudem sind sie vom Jahresbeitrag befreit.

## **Die Kontrollstelle**

**Art. 20** Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Rechnung, Buchführung, Belege und Kassastand des Vereins und legt der Generalversammlung jährlich oder nach Bedarf einen schriftlichen Bericht über die Rechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

**Art. 21** Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## V. Mitglieder

### **Art. 22** Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede volljährige Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben und -ziele mitzuwirken.

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Für die Aufnahme bedarf es keines Beschlusses. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

### **Art. 23** Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Einzel- oder juristische Person werden, welche sich für den Frauenverein Schalchen interessiert und den Verein in finanzieller Form unterstützt.

Passivmitglieder sind an der Generalversammlung weder antrags-, noch stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Für die Aufnahme bedarf es keines Beschlusses.

### **Art. 24** Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Datum der nächsten Generalversammlung
- durch Tod
- wenn der Jahresbeitrag drei Jahre hintereinander nicht mehr bezahlt worden ist
- durch Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft.

Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 25** Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

## VI. Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

### Art. 26 Statutenänderungen

Eine Revision dieser Statuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dafür ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dafür ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung; in jedem Fall muss die Verwendung dem Vereinszweck entsprechen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 29 Diese Statuten ersetzen jene vom 13. März 1992 sowie den Nachtrag vom 10. Februar 2006 und wurden in der vorliegenden revidierten Fassung an der Generalversammlung vom 13. Februar 2015 genehmigt.

Schalchen, 13. Februar 2015

Die Aktuarin/Vizepräsidentin  
*Maureen Leutenegger*

Die Kassierin  
*Doris Wattinger*